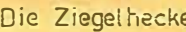


„SÜD“

Legende: Weitere Planzeichen:
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Baugebungsplanes
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Baulinie
Stützgerade
Gegenseitige Grundzustimmung
Fluchtgerade
Verkehrsmittelflächen:
Straßenbegrenzungslinie
Straßenverkehrsflächen
Öffentliche Verkehrsflächen

Flächen f.d. Landwirtschaft
Versorgungsfläche
Grünfläche
Wasserfläche
geplante Gebäude mit
verbindlicher Firsrichtung
vorhandene Gebäude
Trafostation



Autenwiese

Am nassen Rain

WEITERE FESTSETZUNGEN:

1. Wohngebäude:
 - 1) Als Zahl der Vollgeschosse gilt die von der Talsohle aus erkennbare, im Bedarfsfall ist das Gelände so zu schütten, daß der First senkrecht aufsteht an der Talsohle. Stens 100 m über das angeschnittene Gelände hinaus.
 - 2) Bei 1-gesch. Wohnung an Seitendächer mit max. 48° Neigung flässig.
Senkrechte Ausbuchtung an der Traufseite im Dachgeschoß sind nicht zulässig.
Die Dachfläche ist in der ganzen Gebäudemuß in einem dunklen Farbton gefärbt zu sein.
 - 3) Wenn der First des Daches parallel zur Straße verläuft, kann abgemessen werden die Ausführung eines Walmdaches zugebieten werden.
 - 4) Dachausbauten sind nur bei 1-geschossiger Bebauung erlaubt. Die Giebeln dürfen nicht länger als 2/3 der Gebäuhöhe sein. Das Hauptgesims darf nicht unterbrochen werden.
 - 5) Die Firstrichtung ist im Plan verbindlich anzugeben.
2. Nebengebäude u. Garagen:
 - 1) Nebengebäude u. Garagen müssen in ihrer Gestaltung dem Hauptgebäude angepaßt werden.
3. Erfindungszug:
 - 1) Straßenbefriedigungen dürfen eine Gesamthöhe von 1,20 m nicht überschreiten, aus müssen als Eisen-Jäger-o-der Latenzäume ausgeführt werden.
Sie müssen dem natürlichen Geländeverlauf ohne Absätze folgen. Massive Zwischenfelder dürfen nur an Ecken Türen und Türen errichtet werden.

RECHTSGRUNDLAGEN:

§§ 1, 2 u. 8 - 12 BBauG v. 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341)

§ 1 der 2. Durchführungsverordnung zum BBauG v. 20. 6. 61.
(GVBl. S. 86.)

§§ 1, 4, 10 - 20, 22 u. 23 der Baunutzungsverordnung v. 26. 6. 62
(BGBl. I S. 429)